



CORPORATE, WEALTH & ASSET MANAGEMENT

GRUNDSÄTZE ZUR STIMMRECHTSAUSÜBUNG

März 2026
Version 5.0



Inhalt

Einleitung.....	2
1 Vorstand, Aufsichtsrat und Board of Directors	3
1.1 Wahl des Aufsichtsrats und Board of Directors.....	3
1.2 Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und Board of Directors.....	5
1.3 Größe des Vorstands, Aufsichtsrats und Board of Directors	5
1.4 Vergütung des Vorstands, Aufsichtsrats und Board of Directors	5
1.5 Aktionärsanträge zum Vorstand oder Aufsichtsrat	6
2 Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss	8
2.1 Abschlussprüfer.....	8
2.2 Abschlussbericht.....	8
3 Kapitalmaßnahmen.....	9
3.1 Ausschüttung von Dividenden.....	9
3.2 Emission von Aktien.....	9
3.3 Aufnahme von Fremdkapital	9
3.4 Rückkauf von Aktien.....	10
3.5 Aktiensplits.....	10
3.6 Aktionärsrechte	10
4 Unternehmenskontrolle	11
4.1 Fusionen und Akquisitionen	11
4.2 Maßnahmen gegen Übernahmen.....	11
5 Operative und geschäftsrelevante Aspekte.....	12
5.1 Geschäftsjahr	12
5.2 Unternehmensbezogene Daten	12
5.3 Virtuelle Hauptversammlungen.....	12
6 Ökologische und soziale Aspekte.....	13
6.1 Say-on-Climate.....	13
6.2 Aktionärsanträge bezüglich Nachhaltigkeitstransparenz	13
6.3 Aktionärsanträge bezüglich spezifischen ökologischen und sozialen Aspekten.....	13
Anhang.....	15

Einleitung

Wir sehen die Stimmrechtsausübung als wichtiges Instrument zur positiven Beeinflussung guter Unternehmensführung und zur Stärkung von Aktionärsrechten. Durch die Unterstützung der Stimmrechtsausübung wollen wir Unternehmen dazu ermutigen, langfristig nachhaltig zu wirtschaften und etablierte Corporate Governance-Standards zu befolgen. Auf Basis unserer Grundsätze zur Stimmrechtsausübung („Grundsätze“) definieren wir Abstimmungsempfehlungen für Aktionärsversammlungen unserer Portfoliounternehmen.

Unsere Grundsätze geben die Leitlinien für unsere Stimmrechtsausübungsaktivitäten vor und repräsentieren unsere Philosophie und Überzeugungen in Bezug auf gute Unternehmensführung. Unsere Grundsätze stellen bewusst keine strikt anzuwendenden Vorgaben dar, sondern bilden die Grundlage unserer Analyse.

Unsere Grundsätze wurden unter Berücksichtigung aktueller Corporate Governance-Standards, ökologischer und sozialer Richtlinien, Industriestandards sowie dem potenziellen Einfluss unserer Abstimmungsempfehlungen auf unsere Portfoliounternehmen entwickelt. Dabei unterliegen Abstimmungsempfehlungen regionalen und länderspezifischen Unterschieden und unsere Grundsätze umfassen nicht alle spezifischen Gegebenheiten in jedem Markt. Grundsätzlich definieren wir unsere Abstimmungsempfehlungen in Übereinstimmung mit lokalen Gesetzen und Standards guter Unternehmensführung.

Anwendungsbereich und Umsetzung

Wir wenden unsere Grundsätze auf unsere Publikumsfonds an. Da die Stimmrechte für Beteiligungen in diesen Fonds rechtlich bei unserer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) liegen, definieren wir unsere Empfehlungen für jeden Tagesordnungspunkt der Aktionärsversammlungen und geben diese an unsere KVG weiter, die diese in ihrer Stimmrechtsausübung berücksichtigt. Jeder Empfehlung geht eine erste Analyse durch unseren externen Proxy Voting-Dienstleister voraus. Für bestimmte Portfoliounternehmen folgt eine weitere tiefgehende Analyse durch unser ESG Office und die verantwortlichen Portfoliomanagement-Einheiten. Entstehen während dieser Analyse Fragen, nehmen wir diese im Rahmen unseres Engagements direkt mit dem Unternehmen auf und lassen die erzielten Erkenntnisse, falls möglich, in unsere finale Empfehlung einfließen.

Unser Ansatz zur Stimmrechtsausübung erstreckt sich nicht auf unsere Vermögensverwaltung. In bestimmten Fällen können wir Kunden mit Spezialfonds/-mandaten unsere Abstimmungsempfehlungen auf der Grundlage unserer Grundsätze zur Information bereitstellen.

Aufsicht

Das ESG-Komitee des Berenberg Corporate, Wealth and Asset Management überwacht die Grundsätze zur Stimmrechtsausübung, ihre Aktualisierungen und ihre Umsetzung. Diese Grundsätze werden regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, aktualisiert, um neue Vorschriften, neue Themen und sich etablierende Standards zu berücksichtigen.

Interessenkonflikte

Bei Stimmrechtsausübungsaktivitäten können wir potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, z.B. wenn wir Abstimmungsempfehlungen für Unternehmen definieren, mit denen wir weitere Geschäftsbeziehungen unterhalten. Wir sind bestrebt, Abstimmungsempfehlungen abzugeben, die der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung unserer Portfoliounternehmen förderlich sind, und auf diese Weise das beste Interesse unserer Kunden zu berücksichtigen.

1 Vorstand, Aufsichtsrat und Board of Directors

Management-Anträge, die sich auf Vorstand, Aufsichtsrat und Board of Directors beziehen, können ein breites Spektrum von Themen betreffen, wie beispielweise die Nominierung und die Entlastung von Mitgliedern, die allgemeine Management-Struktur sowie die Vergütung.

Management-Strukturen unterscheiden sich je nach Rechtsform und Land, in denen Unternehmen agieren. Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen a) monistischen und b) dualistischen Management-Strukturen. Die monistische Struktur vereint die Geschäftsführung (exekutive Mitglieder) und deren Kontrolle (nicht-exekutive Mitglieder) innerhalb eines Organs („Board of Directors“), während sich dualistische Strukturen aus separat agierendem Vorstand und kontrollierendem Aufsichtsrat zusammensetzen.¹ Unsere Grundsätze und die sich daraus ergebenden Abstimmungsempfehlungen berücksichtigen die für das jeweilige Unternehmen relevante Management-Struktur.

Eine ausreichende Unabhängigkeit, sowohl innerhalb der monistischen (bzgl. Board of Directors) als auch der dualistischen Management-Struktur (bzgl. Aufsichtsrat), ist ein wichtiger Aspekt guter Unternehmensführung und kann je nach Jurisdiktion für eine Börsennotierung erforderlich sein. Unabhängigkeit bedeutet im Allgemeinen, dass keine wesentlichen Beziehungen zwischen einem Mitglied des Kontrollorgans und dem Unternehmen bestehen, dass die Mitglieder nicht zur Geschäftsführung des Unternehmens gehören, und dass sie nicht anderweitig in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens eingebunden sind. Wir richten uns nach lokalen Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Märkte von Unternehmen hinsichtlich der Definition unabhängiger Mitglieder. Falls es keine solchen Definitionen gibt, beziehen wir uns auf die Unabhängigkeitsstandards des International Corporate Governance Networks (ICGN).²

Auch die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ist ein wichtiger Aspekt bei der Bewertung guter Unternehmensführung. Unserer Ansicht nach sollte das Vergütungssystem eines Unternehmens grundsätzlich dessen langfristige, nachhaltige Entwicklung unterstützen und muss mit Aktionärsinteressen und Branchenstandards vereinbar sein.

1.1 Wahl des Aufsichtsrats und Board of Directors

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Wahl oder Wiederwahl³ von Board-Mitgliedern⁴** zu stimmen:

1.1.1 Individuelle Qualifikation

- Der Kandidat ist nicht ausreichend qualifiziert oder ungeeignet für die Position.
- Adäquate Informationen zur Qualifikation des Kandidaten wurden nicht rechtzeitig bereitgestellt.
- Es liegen ernstzunehmende Bedenken bezüglich des Kandidaten vor, wie z.B. kriminelles Fehlverhalten oder Verletzung treuhänderischer Pflichten.
- Die Entlastung eines Kandidaten wird hinterfragt (im Falle der Wiederwahl, siehe Punkt 1.2 für Kriterien der Entlastung).
- Die Wahl eines Kandidaten würde zu mangelhafter Qualifizierung des Boards führen.
- Die Wahl eines Kandidaten würde zu einer unzureichenden Zusammensetzung des Boards in Bezug auf Fachwissen und Erfahrung der Mitglieder mit Blick auf die Hauptaktivitäten des Unternehmens sowie bezüglich landesspezifischer Corporate Governance-Standards führen.
- Der Kandidat hat Interessenskonflikten nicht ausreichend offengelegt.
- Der Kandidat unterliegt schwerwiegenden Interessenkonflikten.

¹ Im Folgenden, sofern nicht anders vermerkt, bezieht sich der Begriff „Board“ auf das gesamte „Board of Directors“ in einer monistischen Management-Struktur und auf den Aufsichtsrat in einer dualistischen Management-Struktur.

² Im Anhang finden Sie die Unabhängigkeitsstandards des ICGN zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Grundsätze.

³ Sofern nicht anders vermerkt, verwenden wir in diesen Grundsätzen den Begriff „Wahl“ sowohl für die Wahl als auch die Wiederwahl.

⁴ Im Folgenden, sofern nicht anders vermerkt, sind sowohl exekutive sowie nicht-exekutive Mitglieder gemeint.

- Die Wahl eines Kandidaten führt dazu, dass das Unternehmen seine selbstgesteckten Ziele zur Diversität nicht erreicht.
- Die Wahl eines Kandidaten resultiert in einem direkten Transfer (weniger als 2 Jahre) aus einer Vorstands- in eine Aufsichtsratsstätigkeit. In Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder Aufsichtsratsmitglieder, nicht aber Aufsichtsratsvorsitzende werden, sofern dies den landesspezifischen Corporate Governance-Standards entspricht.

1.1.2 Management Struktur

- Wahlen werden blockweise durchgeführt (sofern nicht grundsätzlicher Marktstandard) und die individuelle Qualifikation oder Eignung mindestens eines Kandidaten wird in Frage gestellt (siehe Punkt 1.1.1 für Kriterien).
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrats/Board of Directors ist zeitgleich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- Die Wahl eines Kandidaten in einem Unternehmen mit einer monistischen Struktur resultiert in der gleichzeitigen dualen Rolle als Chief Executive Officer (CEO) und Vorsitzender des Boards („Chairman of the Board“) oder führt dazu, dass diese duale Rolle fortbesteht. Ausnahmen gelten in den folgenden Fällen:
 - Ein Lead Independent Director wurde bestimmt; oder
 - Die Personalunion ist temporär und gut begründet.

1.1.3 „Overboarding“ von Board Mitgliedern

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Wahl von Board-Mitgliedern** zu stimmen, die, unserer Einschätzung nach, eine zu hohe Anzahl von Mandaten innehaben und daher als „overboarded“ eingestuft werden. Für die Beurteilung der Anzahl der Mandate gelten die folgenden Bedingungen:

- Board-Mitglied mit leitender Funktion in einem Unternehmen: Maximal drei Mandate.⁵
- Board-Mitglied ohne leitende Funktion in einem Unternehmen: Maximal fünf Mandate.⁶
- Die Rollen Vorsitzender des Aufsichtsrats/Board of Directors und CEO werden doppelt gezählt.

1.1.4 Unabhängigkeit

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Wahl von Board-Mitgliedern** zu stimmen:

- Die Wahl eines Kandidaten führt zu unzureichender Unabhängigkeit des Boards (Arbeitnehmersvertreter sind von der Berechnung der Unabhängigkeit ausgenommen). Wir erwarten eine Unabhängigkeit des Aufsichtsrats/Board of Directors von mindestens 50%.

1.1.5 Allgemeine Aspekte bezüglich Wahlen

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Wahl von Board-Mitgliedern** zu stimmen:

- Der Kandidat ist Mitglied des Prüfungs-, Vergütungs- oder Nominierungsausschusses, und der entsprechende Ausschuss hat wesentliche Entscheidungen unter dem Vorsitz des Kandidaten getroffen, die etablierten Corporate Governance-Standards oder dem Interesse der Anteilseigner widersprechen.
- Für den Wahlvorschlag werden Nominierungs- oder andere Sonderrechte ausgeübt, sodass es zu einer unverhältnismäßigen Vertretung von substanziellen Anteilseignern oder Vertretern von Regierungen und/oder der Gründerfamilie kommt.
- Der Kandidat hat innerhalb eines Jahres weniger als 75% der Aufsichtsrats-/Board of Directors-Sitzungen oder der Prüfungs-/Risiko-Ausschuss-Sitzungen besucht, ohne dass eine zufriedenstellende Erklärung zur Abwesenheit vorgelegt wurde.
- Teilnahmen an Aufsichtsrats-, Board of Directors- und Ausschuss-Sitzungen werden nicht individualisiert offengelegt⁷.

⁵ Es zählen dabei Mandate in eigenständigen und börsennotierten Unternehmen.

⁶ Es zählen dabei Mandate in eigenständigen und börsennotierten Unternehmen.

⁷ Gilt für Deutschland.

1.2 Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und Board of Directors

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und Board of Directors** zu stimmen:

- Mangelhafte Aufsicht oder Handlungen, wie z.B. Dienstvergehen, führen zu Aktionärsmisstrauen, d.h. Handlungen finden im privaten oder Unternehmensinteresse und nicht im Interesse der Aktionäre statt.
- Rechtliche Schritte (z.B. zivil- oder strafrechtlich) machen den Vorstand und/oder Aufsichtsrat/Board of Directors für Untreue in der Vergangenheit verantwortlich oder beziehen sich auf aktuelle, noch zu bestätigende Anschuldigungen (nicht nur innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres), wie z.B. Preisabsprachen, Insiderhandel, Bestechung, Betrug und andere illegale Handlungen.
- Der Bericht des externen Wirtschaftsprüfers drückt Zweifel am Führungsstil des Vorstands und des Aufsichtsrats/Board of Directors aus oder offenbart ernstzunehmende Defizite in der Dienstausübung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats/Board of Directors oder Defizite im internen Kontrollsystem.
- Dem Vorstand/Board of Directors mangelt es an ausreichender Finanzkompetenz, insbesondere innerhalb des Prüfungsausschusses, wodurch seine Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der Finanzberichterstattung, des Risikomanagements und der internen Kontrollen beeinträchtigt wird.
- Der Vorstand/das Board of Directors verweigert die Implementierung eines Aktionärsvorschlages, der in einer vergangenen Hauptversammlung angenommen wurde.
- Die Satzung wurde nicht veröffentlicht (nur bzgl. Entlastung von Aufsichtsrats-/nicht-exekutiven Mitgliedern).
- Der Vorstand und/oder Aufsichtsrat/Board of Directors ändert die Charta/Artikel/Satzungen des Unternehmens, sodass der Vorstand und/oder Aufsichtsrat/Board of Directors gestärkt oder Aktionärsrechte signifikant eingeschränkt werden.
- Der Aufsichtsrat hat sechs oder mehr Mitglieder und es gibt keinen Vergütungs- und Nominierungsausschuss.

1.3 Größe des Vorstands, Aufsichtsrats und Board of Directors

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Größenveränderung des Vorstands und/oder Aufsichtsrats/Board of Directors** zu stimmen:

- Das Unternehmen ist inmitten einer Übernahme, die durch den Antrag verhindert werden soll.
- Der Antrag ermöglicht es dem Vorstand/Board of Directors, eine Größenveränderung ohne Zustimmung der Aktionäre durchzuführen.
- Der Antrag zielt auf eine Verkleinerung des Aufsichtsrats ab, was angesichts der Größe und Struktur des Unternehmens als unangemessen erachtet wird.

1.4 Vergütung des Vorstands, Aufsichtsrats und Board of Directors

1.4.1 Vorstands-/Exekutive Mitglieder

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zu **Vergütungssystemen und entsprechenden Vergütungsberichten für Vorstands-/exekutive Mitglieder** zu stimmen:

- Die veröffentlichten Informationen zur vorgeschlagenen Vergütungsstruktur reichen nicht aus, um Aktionären eine informationsbasierte Entscheidung zu ermöglichen und die Veröffentlichung entspricht nicht etablierten Corporate Governance-Standards.
- Anträge zum Vergütungssystem wurden Aktionären nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, sodass diese nicht ausreichend bewertet werden konnten.
- Die individuelle Vergütungsstruktur eines jeden Vorstands-/exekutiven Mitglieds wird nur unzureichend veröffentlicht und nicht mit Nennung des Namens ausgewiesen (Gehalt, kurz- und langfristige Bonusvergütung, Aktioptionen und Pensionsprogramme und weitere Zusatzleistungen wie z.B. Einstellungsprämien), sofern das Offenlegungsformat nicht den lokalen marktüblichen Standards entspricht.
- Die Struktur des kurzfristigen Anreizsystems ist nicht angemessen, legt einen zu großen Fokus auf kurzfristige Performance und berücksichtigt nicht den „Shareholder Value“.
- Der Vergütungsbericht legt die Zielerreichungsgrade der kurzfristigen und der langfristigen Anreizsysteme nicht ausreichend offen und individualisiert nicht die gezahlten, gewährten und/oder ausübenden Vergütungen.
- Die Vergütung wird als unverhältnismäßig hoch angesehen und ist für Aktionäre mit erheblichen Kosten verbunden.

- Die Vergütung ist im Vergleich zu den Vorjahren drastisch angestiegen, ohne dass hierfür ausreichende Begründungen vorgelegt wurden.
- Das Vergütungssystem weist keine vordefinierte Obergrenze für die Gesamtvergütung auf, einschließlich fixer und variabler Komponenten.
- Abfindungszahlungen überschreiten oder sind nicht beschränkt auf (i) 24 Monatsgehälter oder (ii) 36 Monatsgehälter, sofern eine solche Obergrenze dem lokalen Standard entspricht.
- Es besteht keine Bonus-Malus- oder Clawback-Regelung oder diese betrifft Mitglieder nicht für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach ihrem Ausscheiden.
- Der Vergütungsplan enthält einen sog. „Goldenen Fallschirm“ (Englisch: „golden parachute“).

Variable Vergütung

- Die variable Vergütung ist an Dividendenauszahlungen geknüpft.
- Die variable Vergütung ist nicht auf mittel- und langfristige Erfolgskriterien ausgerichtet.
- Performance-Kriterien zur Bestimmung der variablen Vergütung sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden.
- Es liegen keine ausreichenden Informationen vor, um die Verknüpfung der variablen Vergütung mit Unternehmensergebnissen zu evaluieren und die Performance-Kriterien für die variable Vergütung werden nicht veröffentlicht.
- Die Vergütung widerspricht der Performance, ist unverhältnismäßig oder unangemessen im Vergleich zur Vergütung in vergleichbaren Unternehmen.
- Variable Vergütungskriterien werden retrospektiv angepasst („back dating“).
- Das Vergütungssystem erlaubt die Verwendung angepasster operativer Erfolgskriterien.

Aktionsoptionspläne

- Die Zuteilungs- und Ausübungsbedingungen von Aktienoptionsplänen oder vergleichbaren Anreizsysteme werden nicht veröffentlicht.
- Die Performancekriterien zur Erreichung der Ausübungshürde von Aktienoptionsplänen sind ausschließlich an die Entwicklung des Aktienkurses geknüpft.
- Der Aktienoptionsplan dient Zwecken, die über die Vergütung hinausgehen, z.B. als Sicherheit für ein Darlehen.
- Die erste Ausübung des Aktienoptionsplans ist früher als nach 3 Jahren möglich.
- Es existiert eine Option auf unbegrenzte Aktienaufstockung ohne Aktionärszustimmung.
- Der Plan erlaubt eine Neubepreisung ohne Zustimmung der Aktionäre.
- Der Plan gibt Optionen auf Aktien mit Mehrfachstimmrecht („Super-Voting-Aktien“) aus.
- Die resultierende Verwässerung der bestehenden Aktien ist größer als 10% des Streubesitzes bei hochkapitalisierten Unternehmen. Höhere Prozentsätze können für kleinere und mittelgroße Unternehmen gelten.

1.4.2 Aufsichtsrats-/ Nicht-exekutive Mitglieder

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zu **Vergütungssystemen und entsprechenden Vergütungsberichten für Aufsichtsrats-/nicht-exekutive Mitglieder** zu stimmen:

- Die im Voraus der Hauptversammlung bereitgestellten Dokumente (inkl. Hauptversammlungsunterlagen und Jahresabschlussberichte) stellen keine Informationen bezüglich der Vergütung der Aufsichtsrats-/nicht-exekutiven Mitglieder bereit oder sind nicht ausreichend detailliert und individualisiert einsehbar.
- Die vorgeschlagene Vergütung ist unverhältnismäßig hoch im Vergleich zur Vergütung in vergleichbaren Unternehmen.
- Das Unternehmen will die Vergütung unverhältnismäßig im Vergleich zum Wettbewerb anheben, ohne dies nachvollziehbar zu begründen.
- Es gibt variable Vergütungskomponenten, die an die Dividende oder ähnliche kurzfristige Parameter gekoppelt sind.
- Ausschussmitglieder erhalten eine zusätzliche Vergütung, die die Grundvergütung übersteigt.

1.5 Aktionärsanträge zum Vorstand oder Aufsichtsrat

Unabhängigkeit

- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die fordern, dass die **Mehrheit des Boards unabhängig sein soll**.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die eine Zusammensetzung des **Vergütungs-, Prüfungs-, Nominierungsausschusses oder vergleichbarer Ausschüsse aus mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern** fordern.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die eine **Trennung der Rollen CEO und Vorsitzender des Board of Directors** (im Fall einer monistischen Struktur) fordern, sofern das Unternehmen nicht erklärt hat, dass die kombinierte Funktion nur vorübergehend ausgeübt wird und sofern keine angemessenen Kontrollmechanismen vorhanden sind. Ausnahmen können in Jurisdiktionen in Betracht gezogen werden, in denen die Doppelrolle ein bestehender Marktstandard ist, in Fällen einer vorübergehenden, gut begründeten Personalunion, die zwei Jahre nicht überschreitet oder wenn ein Lead Independent Director bestimmt wird.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die fordern, dass **der Board-Vorsitzende unabhängig sein soll**. Wir würden jedoch von der Unterstützung des Aktionärsantrags absehen, wenn bereits folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Zwei Drittel (oder die Mehrheit in Ländern, in denen eine Mitarbeitervertretung üblich ist) des Aufsichtsrats sind unabhängig; oder
 - Es existiert ein designiertes oder rotierendes führendes unabhängiges Mitglied („lead independent director“), das durch die unabhängigen Mitglieder gewählt ist und eindeutige und umfassende Aufgaben hält (bei monistischer Struktur); oder
 - Die wesentlichen Ausschüsse des Unternehmens sind zu mindestens 50% unabhängig.
 - Und es existieren etablierte und öffentlich zugängliche Governance-Richtlinien und Biographien/Profile der Vorstands-/Aufsichtsrats-/Board of Directors-Mitglieder.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, welche die Abberufung von Aufsichtsrats-/nicht-exekutiven Mitgliedern wegen **mangelnder Unabhängigkeit** fordern, wenn das Unternehmen nicht in der Lage war, die Unabhängigkeit nachzuweisen, z. B. durch eine Verringerung der Kapitalbeteiligung am Unternehmen (wenn diese über 20% liegt).
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die die **Ernennung unabhängiger Mitglieder mit Fachkenntnissen im Bereich Umwelt oder andere Nachhaltigkeitsbereiche** betreffen, wenn eine solche Ergänzung des Boards unserer Einschätzung nach einen Mehrwert darstellt.

Vergütung

- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, welche die **Einrichtung eines Vergütungsausschusses** fordern, wenn das Board eine relevante Größe hat.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, welche **Rückforderungsmechanismen** fordern, wenn das Unternehmen nicht bereits unserer Einschätzung nach ausreichende Mechanismen dieser Art etabliert hat.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, welche eine **Zustimmung der Aktionäre zu „Goldener Fallschirm“-Regelungen** einfordern.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, welche die **Einbeziehung von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien in die Vergütungsstruktur** fordern.

2 Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss

Im Allgemeinen unterstützen wir die Vorschläge des Managements zur Auswahl oder Ratifizierung unabhängiger Prüfer. Wir würden jedoch gegen einen Vorschlag stimmen, wenn z.B. das Unternehmen schwerwiegende Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung aufgewiesen hat und wir eine Rotation der Prüfungsgesellschaft für angemessen halten oder wenn die an den Prüfer gezahlten Honorare für nicht-prüfende Dienstleistungen überhöht sind.

2.1 Abschlussprüfer

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN **prüfungsbezogene Management-Anträge** zu stimmen:

- Es bestehen ernstzunehmende Bedenken bezüglich der vorgelegten Berichte, Prüfungsprozessen oder dem erstellten Prüfungsvermerk.
- Der Name der vorgeschlagenen Abschlussprüfungsgesellschaft und des vorgeschlagenen leitenden Abschlussprüfers wurde nicht veröffentlicht.
- Der Abschlussprüfer wurde unerwartet und ohne weitere Erklärung ausgetauscht.
- Es bestehen begründete Zweifel an der Unabhängigkeit der Abschlussprüfungsgesellschaft, wenn z.B. der Abschlussprüfer zuvor das Unternehmen exekutiv unterstützt hat oder in sonstiger Hinsicht als mit dem Unternehmen verbunden angesehen werden kann.
- Der Abschlussprüfer war nicht in der Lage, schwerwiegenden Betrug in der Firma nachzuweisen.
- Der gleiche leitende Abschlussprüfer wurde für mehr als 5 Jahre bestellt.
- Die Offenlegung beratender/nicht-prüfender Dienstleistungen des Abschlussprüfers ist nicht ausreichend, um dessen Unabhängigkeit zu beurteilen.
- Die Kosten für den Abschlussprüfer wurden nicht separat von Kosten für nicht-prüfende Dienstleistungen (insbesondere Beratungskosten).
- Die Kosten für nicht-prüfende Dienstleistungen übersteigen nachvollziehbare Standards für jährliche mit der Abschlussprüfung verbundene Gebühren und das Unternehmen stellt keine ausreichende Begründung hierfür bereit. Dies trifft nicht auf Dienstleistungen im Rahmen von Erstplatzierungen und M&A-Transaktionen zu, solange diese separat veröffentlicht werden.

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Bestellung oder Wiederwahl gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfer** zu stimmen:

- Es bestehen ernstzunehmende Zweifel an den vorgelegten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussberichten oder den Prüfungsprozessen.
- Es bestehen ernstzunehmende Zweifel an einem der bestellten gesetzlichen Abschlussprüfer.
- Es bestehen ernstzunehmende Zweifel an der Unabhängigkeit der bestellten gesetzlichen Abschlussprüfer.

2.2 Abschlussbericht

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Annahme des Abschlussberichts** zu stimmen:

- Die präsentierten Informationen entsprechen nicht etablierten Corporate Governance-Standards.
- Der Jahresabschlussbericht wurde nicht mit ausreichendem zeitlichem Abstand vor der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.
- Die Veröffentlichung wichtiger und angefragter Informationen wird verweigert und/oder legitime Anträge auf Veröffentlichung zusätzlicher Informationen werden nur in unzureichender Weise beantwortet.
- Es bestehen ernstzunehmende und nachweisbare Fehler in der Buchführung.
- Es bestehen Zweifel an den Prüfungsprozessen.
- Der Bestätigungsvermerk ist nicht uneingeschränkt, d.h. der Prüfer stellt Mängel fest.

3 Kapitalmaßnahmen

Anträge des Managements zur Steuerung der Kapitalstruktur können sich auf die Ausgabe von Eigen- oder Fremdkapital, Aktienrückkäufe, Aktiensplits sowie die zugrunde liegenden Stimmrechte beziehen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass eine Obergrenze für Emissionen definiert sein sollte. Stark akquisitorische Unternehmen, die sich häufig insbesondere im Bereich niedrigerer Marktkapitalisierungen finden, benötigen jedoch selektiv eine höhere Kapitalflexibilität. Das berücksichtigen wir in unseren Empfehlungen. Außerdem sind wir der Meinung, dass Aktionäre anteilige und gleiche Beteiligungsrechte haben sollten.

3.1 Ausschüttung von Dividenden

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Dividendenausschüttung** zu stimmen:

- Die Ausschüttungsquote ist negativ ohne ausreichende Begründung (d. h., das Unternehmen zahlt trotz negativer Erträge eine Dividende aus).
- Die Ausschüttungsquote überschreitet ohne angemessene Begründung 100% (d.h. das Unternehmen zahlt eine Dividende, die den Buchwert des Unternehmens beeinflusst).
- Die Ausschüttungsquote ist unverhältnismäßig bezüglich der finanziellen Lage des Unternehmens.

3.2 Emission von Aktien

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Emission von Aktien** zu stimmen:

- Alle derzeit genehmigten Emissionen einschließlich der beantragten Emission überschreiten in Summe 40% des aktuell ausgegebenen Aktienkapitals, auch wenn diese Bezugsrechte beinhalten.
- Die beantragte Emission überschreitet 10% des aktuell ausgegebenen Aktienkapitals und beinhaltet keine Bezugsrechte.
- Die beantragte Emission beinhaltet keine Bezugsrechte und alle derzeit genehmigten Emissionen ohne Bezugsrechte einschließlich der beantragten Emission überschreiten 20%.
- Eine Abweichung der Schwellenwerte kann in Betracht gezogen werden, wenn die beantragten Emissionen durch regulatorische Anforderungen, strategische Wachstumspläne, gängige Praxis in spezifischen Jurisdiktionen oder Transformationsziele gerechtfertigt sind.
- Das Unternehmen emittiert Vorzugsaktien ohne Stimmrechte.
- Die Aktienemission kann der Verhinderung einer feindlichen Übernahme dienen (z.B. „Poison Pill“, siehe Punkt 4.2 für weitere Informationen; Ausnahmen gelten bei Unternehmen mit Mehrheitsaktionären).
- Das Unternehmen emittiert Aktien mit mehrfachem Stimmrecht oder sonstigen die Kontrolle erhöhenden Rechten.

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Emission von Blankoscheck-Vorzugsaktien** zu stimmen:

- Sie werden als Maßnahme gegen Übernahmeveruche genutzt.
 - Die Emission dient der Finanzierung.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, welche eine **Aktionärgenehmigung für die Emission von Blankoscheck-Vorzugsaktien** fordern.

3.3 Aufnahme von Fremdkapital

Wir empfehlen im Allgemeinen, GEGEN Management-Anträge zur **Aufnahme von Fremdkapital zu Restrukturierungszwecken** zu stimmen, wenn die Restrukturierung die Aktionärsrechte negativ beeinflussen würde.

Wir empfehlen im Allgemeinen, GEGEN Management-Anträge zur **Ausgabe von Wandelanleihen** zu stimmen, wenn die Umwandlungsrichtlinie nicht die Mindestanforderungen einer Aktienemission erfüllt.

3.4 Rückkauf von Aktien

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zu **Aktienrückkäufen** zu stimmen:

- Der Aktienrückkauf behandelt nicht alle Aktionäre gleich.
- Das Unternehmen befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten und das Rückkaufprogramm wird nicht ausreichend begründet.
- Der Aktienrückkauf wird als Maßnahme gegen eine Übernahme genutzt.
- Der Aktienrückkauf überschreitet 10% des aktuell ausgegebenen Aktienkapitals.
- Das Rückkaufprogramm überschreitet eine Dauer von 2 Jahren (ausgenommen Rückkaufprogramme, die ausschließlich zu Vergütungszwecken dienen) oder eine durch gesetzliche Anforderungen, Bestimmungen oder etablierte Corporate Governance-Standards festgelegte Dauer.
- Preisgestaltung und Absicherung werden als unangemessen im Vergleich zu gängiger Marktpraxis erachtet.
- Es existiert keine Absicherung gegen selektive Rückkäufe.

3.5 Aktiensplits

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zu **Aktiensplits** zu stimmen:

- Die Maßnahme erfolgt nicht zum Nutzen der Aktionäre.
- Die Teilung beeinflusst voraussichtlich die Handelbarkeit der Aktie und/oder hat einen negativen Einfluss auf den Aktienkurs.

3.6 Aktionärsrechte

Wir empfehlen im Allgemeinen, GEGEN Management-Anträge zur **Aufhebung oder Beschränkung von Aktionärsrechten** zur Einberufung von Sonderversammlungen, zur Änderung der Satzung oder zur Handlung durch schriftliche Zustimmung zu stimmen.

Wir empfehlen im Allgemeinen, GEGEN Management-Anträge zu **kumulativen Stimmabgabesystemen** zu stimmen.

Wir empfehlen im Allgemeinen, GEGEN Management-Anträge zur **Ausgabe oder Autorisierung von Aktien mit Mehrfachstimmrecht oder Aktien mit Sonderrechten** zu stimmen.

- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge, die **gleiche Stimmrechte** fordern, zu stimmen
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge, die **vertrauliche Stimmrechtsausübung** fordern, zu stimmen.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die die **Stimmrechtsausübung während der Versammlungen** verbessern, einschließlich der Teilnahme an virtuellen Formaten.

4 Unternehmenskontrolle

Management-Anträge zur Unternehmenskontrolle können sich sowohl auf Fusionen und Übernahmen als auch auf spezifische Maßnahmen gegen Übernahmen beziehen. Wir empfehlen im Allgemeinen gegen Fusionen und Übernahmen zu stimmen, wenn wesentliche Informationen fehlen oder die Transaktion nicht im Interesse der Aktionäre zu sein scheint. Wir empfehlen im Allgemeinen gegen Übernahmeabwehr-Mechanismen zu stimmen, wenn die Aktionäre nicht die endgültige Entscheidung über einen Vorschlag oder ein Angebot zur Übernahme erhalten.

4.1 Fusionen und Akquisitionen

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zu **Fusionen und Akquisitionen** zu stimmen:

- Informationen sind nicht ausreichend und/oder werden den Aktionären nicht rechtzeitig bereitgestellt, sodass eine informierte Entscheidung nicht möglich ist.
- Stimmrechte, Gewinnbeteiligung oder andere Aktionärsrechte werden unverhältnismäßig verändert und die durch die Fusion oder Akquisition entstandene Struktur spiegelt nicht etablierte Corporate Governance-Standards wider.
- Die Fusion oder Akquisition scheint nicht im besten Aktionärsinteresse stattzufinden.
- Der von Zielaktionären erhaltene Kaufpreis (oder der vom Käufer gezahlte Preis) scheint nicht angemessen zu sein.
- Es scheint sich ein Interessenkonflikt zu ergeben, in dem Insider unverhältnismäßig und unangemessen im Vergleich zu Nicht-Insidern von der Transaktion profitieren.
- Die am Geschäftssitz oder für die Unternehmensführung der neu zusammengeschlossenen Einheit geltenden Gesetze und Vorschriften schränken die Aktionärsrechte erheblich ein.
- Es gibt ernstzunehmende Zweifel an der strategischen Begründung der Transaktion.

4.2 Maßnahmen gegen Übernahmen

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zu **Übernahmeabwehr-Mechanismen** zu stimmen:

- Aktionäre erhalten nicht die endgültige Entscheidungskompetenz über jegliche Übernahmeangebote.
- Regierungsorganisationen oder anderen staatlichen Institutionen wird eine implizite „Goldene Aktie“ des Unternehmens ausgestellt.

Wir empfehlen im Allgemeinen, in den folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zu **„Poison Pills“** zu stimmen:

- Der Plan hat keine nachvollziehbare Angebotsklausel und das Management stellt keine nachvollziehbare Begründung für dessen Nutzung bereit.
- Informationen sind nicht ausreichend und/oder werden den Aktionären nicht rechtzeitig bereitgestellt, sodass eine informierte Entscheidung nicht möglich ist.

5 Operative und geschäftsrelevante Aspekte

Management-Anträge in diesem Bereich können sich auf verschiedene Aspekte beziehen, z.B. auf die Aktualisierung von Satzungen oder Beschlussfähigkeitsanforderungen. Obwohl wir im Allgemeinen der Meinung sind, dass operative und geschäftliche Aspekte im Ermessen der Geschäftsleitung liegen sollten, empfehlen wir, nur dann für Management-Anträge in diesem Bereich zu stimmen, wenn ausreichende Informationen und angemessene Begründungen vorliegen.

5.1 Geschäftsjahr

Wir empfehlen im Allgemeinen, GEGEN Management-Anträge zum **Wechsel des Geschäftsjahres** zu stimmen, wenn es berechnete Annahmen gibt, dass die Änderung auf eine Aufschiebung der Jahreshauptversammlung zielt.

5.2 Unternehmensbezogene Daten

Wir empfehlen im Allgemeinen, in folgenden Fällen GEGEN Management-Anträge zur **Änderung der Unternehmensverfassung, Gesellschaftssatzungen oder Statute** zu stimmen:

- Das Unternehmen hat nicht genügend Informationen bereitgestellt, um die Konsequenzen der Satzungsänderungen bezüglich der Aktionärsrechte angemessen beurteilen zu können.
- Die Änderung birgt langfristige Risiken für Aktionärsrechte und -interessen.

5.3 Virtuelle Hauptversammlungen

Wir empfehlen im Allgemeinen, GEGEN Management-Anträge zu virtuellen Versammlungen zu stimmen, wenn das Unternehmen nicht sicherstellt, dass die Aktionärsrechte im gleichen Umfang wie bei physischen Versammlungen gewahrt bleiben.

6 Ökologische und soziale Aspekte

Nachhaltigkeitsbezogene Aktionärsanträge fordern häufig eine umfassendere Offenlegung zu bestimmten Nachhaltigkeitsthemen sowie Änderungen im Verhalten des Unternehmens. Wie auch bei Governance-Aspekten variieren ökologische und soziale Themen sowie deren Materialität je nach Branche, Region und Unternehmensgröße. Wir berücksichtigen diese Unterschiede bei unseren Abstimmungsempfehlungen.

In den letzten Jahren haben Management-Anträge, die die Zustimmung der Aktionäre zu Klimaschutzplänen vorsehen und als „Say-on-Climate“-Anträge bekannt sind, zugenommen. Wir unterstützen solche Anträge, sofern klare und transparente Nachweise für eine wirksame Aufsicht und robuste Prozesse zur Steuerung wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen vorgelegt werden. Dabei sollen die Pläne mit den langfristigen finanziellen Interessen der Aktionäre im Einklang stehen.

6.1 Say-on-Climate

Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR einen „Say-on-Climate“-Management-Antrag zu stimmen, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Das Unternehmen hat alle relevanten Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3) offengelegt.
- Das Unternehmen hat langfristige und mittelfristige Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens festgelegt.
- Das Unternehmen sieht eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortschritt der Klimastrategie vor.

6.2 Aktionärsanträge bezüglich Nachhaltigkeitstransparenz

Wir prüfen Aktionärsanträge, die eine verstärkte Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen fordern, grundsätzlich im Hinblick auf den bestehenden Grad der Offenlegung durch das Unternehmen und die Wesentlichkeit der geforderten Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Branche, bestehende rechtliche Anforderungen und andere Faktoren.

- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die die **Veröffentlichung eines nicht-finanziellen Berichts bzw. Nachhaltigkeitsberichts** fordern, jedoch nicht in Fällen, in denen Unternehmen bereits relevante Nachhaltigkeitsinformationen in anderen Kommunikationsmitteln veröffentlichen und das Informationsniveau als ausreichend erachtet wird.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die eine stärkere **Offenlegung der politischen Beteiligung, der Lobbyarbeit und der finanziellen Beiträge** von Unternehmen fordern.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die eine verstärkte Offenlegung spezifischer **Emissions- oder Umweltkennzahlen** fordern, jedoch nicht in Fällen, in denen der Antrag für das Unternehmen eine unverhältnismäßig hohe Kostenbelastung bedeuten würde und den Aktionären keinen Nutzen brächte.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, die eine angemessene **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer fordern.

6.3 Aktionärsanträge bezüglich spezifischen ökologischen und sozialen Aspekten

- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, in denen die **Festlegung einer Strategie zum Klimawandel und/oder die Definition wissenschaftlich fundierter Emissionsreduktionsziele** gefordert wird, wenn das Unternehmen keine ausreichende Initiative gezeigt hat, um diese Thematik zu adressieren.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, in denen die **Offenlegung langfristiger Geschäftsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel** gefordert wird, sofern das Unternehmen bislang keine ausreichenden Maßnahmen aufgezeigt hat.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, in denen die **Zahlung existenzsichernder Löhne und/oder den Schutz von Kindern vor Zwangsarbeit** gefordert wird, wenn das Unternehmen nicht über ausreichende Strategien und Maßnahmen verfügt, die internationalen Arbeitsstandards (z. B. der Internationalen Arbeitsorganisation) entsprechen.



- Wir empfehlen im Allgemeinen, FÜR Aktionärsanträge zu stimmen, in denen **Strategien und andere Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt** gefordert werden, wenn das Unternehmen keine Strategie in diesem Bereich hat und seine Maßnahmen diesbezüglich nicht offenlegt.



Anhang

ICGN-Unabhängigkeitskriterien ("ICGN Independence Criteria Principle 2.6")⁸

The board should identify in the annual report the names of the directors considered by the board to be independent and who are able to exercise independent judgement free from any external influence. The board should state its reasons if it determines that a director is independent notwithstanding the existence of relationships or circumstances which may appear relevant to its determination, including if the director:

- is or has been employed in an executive capacity by the company or a subsidiary and there has not been an appropriate period between ceasing such employment and serving on the board.
- is or has within an appropriate period been a partner, director or senior employee of a provider of material professional or contractual services to the company or any of its subsidiaries.
- receives or has received additional remuneration from the company apart from a director's fee, participates in the company's share option plan or a performance-related pay scheme, or is a member of the company's pension scheme.
- has or had close family ties with any of the company's advisers, directors or senior management.
- holds cross-directorships or has significant links with other directors through involvement in other companies or bodies.
- is a significant shareholder of the company, or an officer of, or otherwise associated with a significant shareholder of the company.
- is or has been a nominee director as a representative of minority shareholders or the state.
- has been a director of the company for such a period that his or her independence may have become compromised. There is no fixed date that automatically triggers lack of independence; the norm can differ in varying jurisdictions between 8-12 years after which a non-executive director may no longer be deemed independent. Companies should be guided by local norms, and directors with longer tenure should not be classified as independent in terms of committee appointments or other board functions requiring independence.

⁸ "ICGN Global Governance Principles", abrufbar unter <https://www.icgn.org/sites/default/files/2022-04/ICGN%20Global%20Governance%20Principles%202021.pdf>.



ESG Office
Corporate, Wealth &
Asset Management

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Überseering 28
22297 Hamburg

www.berenberg.de